

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2 Kanton Basel-Landschaft

vom 21. Januar 2013

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung
Luzern wie folgt:

- von km 29.510 bis km 29.910: 100 km/h
- von km 29.910 bis km 32.300: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung
Basel wie folgt:

- von km 32.460 bis km 32.060: 100 km/h
- von km 32.060 bis km 30.260: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der N2 in Fahrtrichtung Luzern,
von km 30.160 bis km 32.300.

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der N2 in Fahrtrichtung Basel,
von km 31.810 bis km 30.260.

III

Die Verkehrsanordnungen gelten vom 4. März 2013 bis Mitte Mai 2013.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

5. Februar 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger